

Satzung „HOFHEIMER KULTURWERKSTATT e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " HOFHEIMER KULTURWERKSTATT e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und soll im Vereinsregister, Amtsgericht Frankfurt eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Hofheim am Taunus und Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Planung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Projekten in Hofheim, insbesondere auch die Talent - und Nachwuchsförderung. Ein weiterer besonderer Förderschwerpunkt, soll auf Projekte gelegt werden, die verschiedene Kunst-, Kultur- oder Lebensbereiche miteinander verknüpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Veranstaltungen rund um die Filmkultur, z. B. Unterstützung regionaler Filmschaffender und Durchführung von Veranstaltungen.
- b. Crossoverprojekte, die verschiedene Kunstformen, Generationen oder Kulturen miteinander verbinden.
- c. Projekte, die die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft fördern, z.B. Workshops zur gewaltfreien Kommunikation.
- d. Veranstaltungen und Workshops bei denen sich Künstler aus der Region in adäquatem Rahmen präsentieren können und/oder ihr Können weitergeben.
- e. Begegnung und Austausch mit Künstlern aus anderen Regionen, auch auf internationaler Ebene.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung, bei juristischen Personen
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist dies bis zum 15. November eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

- a. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Diese Form des Ausschlusses wird nicht schriftlich mitgeteilt.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat seine Stimme persönlich abzugeben. Dies gilt auch für die bevollmächtigten Vertreter juristischer Personen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können nach einem Jahr Mitgliedschaft (außer Gründungsjahr) für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Alle Mitglieder unterstützen den Verein zur Erreichung seiner Ziele.
Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. In Streitfällen gleich welcher Art muss vor der Einschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Anrufung des örtlichen Schiedsgerichts erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen.
2. Der Vorstand gibt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum 15. Januar eines Jahres auf der Internetseite des Vereins www.hofheimer-kulturwerkstatt.de und in den „Vereinsnachrichten“ der Hofheimer Zeitung bekannt.
3. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis 5 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand gibt die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vor dem Termin auf der Internetseite des Vereins www.hofheimer-kulturwerkstatt.de und in den „Vereinsnachrichten“ der Hofheimer Zeitung bekannt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für notwendig erachtet.
6. Der Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens 2 Wochen nach Feststellung der Notwendigkeit auf der Internetseite des Vereins www.hofheimer-kulturwerkstatt.de und in den „Vereinsnachrichten“ der Hofheimer Zeitung bekannt gegeben.
7. Die Fristen zur Antragstellung und Veröffentlichung der Tagesordnung gelten danach analog der ordentlichen Mitgliederversammlung. § 7, Nr. 3 und 4.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Erlassung einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
 - e. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder Verweigerung des Aufnahmeantrags

- f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
 6. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 7. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. In der Regel werden in einem Jahr der/die 1. Vorsitzende/r und ein weiteres Vorstandsmitglied, im nächsten Jahr 2. Vorsitzende/r und Beisitzer gewählt. Dies gilt nicht im Gründungsjahr.
2. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Dies gilt nicht im Gründungsjahr.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Für die Verteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme der Mitglieder
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschluss der Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - b. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die des/der 2. Vorsitzende/n.

6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haften gegenüber Dritten und/oder dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Hofheim, den 2. Dezember 2013